



**Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**  
**der Außenbereichssatzung**  
**Nr. 1 „Reichertshausen Kreut“ der Gemeinde Reichertshausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichertshausen hat in der Sitzung vom **09.11.2023** die Außenbereichssatzung **Nr. 1 „Reichertshausen Kreut“** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Jedermann kann die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 09.11.2023 mit der Begründung in der Fassung vom 09.11.2023 und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in der Außenbereichssatzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

in der Gemeinde Reichertshausen, Bauamt, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen

Zimmer Nr. 12 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden  
(Montag bis Mittwoch 08:15 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 19:30 Uhr)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wurden die Außenbereichssatzung und die Begründung ins Internet unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.reichertshausen.de/Baugebiete.n68.html>

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

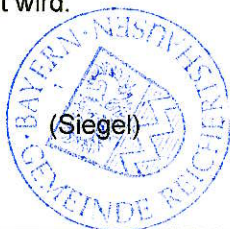
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit **Bekanntmachung** der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichertshausen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Reichertshausen, 27.11.2023



Gemeinde Reichertshausen

Benjamin Bertram-Pfister  
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am **27.11.2023**

Abgenommen am **11.12.2023**

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Die Außenbereichssatzung ist somit am **27.11.2023** in Kraft getreten.